



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
11011 Berlin

Daniel Bahr

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1070

FAX +49 (0)30 18441-1074

E-MAIL daniel.bahr@bmg.bund.de

Berlin, 21. März 2011

Schriftliche Frage im März 2011

Arbeitsnummer 3/110

Sehr geehrte Frau Kollegin, *Liebe Frau Bas,*

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 3/110:

Wie beurteilt die Bundesregierung die Notfallversorgung für Schmerzpatienten in Pflegeheimen mit Betäubungs- und Schmerzmitteln, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen und beabsichtigt die Bundesregierung die Regelung für den BtM-Notfallvorrat in Hospizen und im Rahmen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung auch auf die Palliativversorgung in Pflegeheimen auszuweiten?

Antwort:

Die Versorgung der Patientinnen und Patienten in Alten- und Pflegeheimen mit betäubungsmittelhaltigen Schmerzmitteln erfolgt, wie auch die Versorgung mit anderen Arzneimitteln, auf der Grundlage von individuellen ärztlichen Verschreibungen entsprechend dem jeweiligen Therapieerfordernis.

Die Betäubungsmittelversorgung in Alten- und Pflegeheimen wird neben den allgemeinen Bestimmungen für das Verschreiben von Betäubungsmitteln im Wesentlichen in § 5b der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) geregelt. Hierin sind insbesondere gesonderte Vorschriften für die Lagerung der Betäubungsmittel als auch Möglichkeiten der Wiederverwendung von Betäubungsmitteln niedergelegt.

Auf Veranlassung des verschreibenden Arztes können die Betäubungsmittel beim Personal des Alten- und Pflegeheimes gelagert werden. Dadurch sind die notwendigen Betäubungsmittel bei vorausschauender Verschreibung jederzeit vor Ort verfügbar.

Weiterhin können nicht mehr benötigte Betäubungsmittel für einen anderen Patienten des behandelnden Arztes in dem Alten- und Pflegeheim erneut verschrieben oder an eine versorgende Apotheke zum Zwecke der Weiterverwendung in einem Alten- und Pflegeheim zurückgegeben werden (s. § 5b Abs. 4 BtMVV).

Im Rahmen der 25. Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung, die am 2. März 2011 durch das Bundeskabinett beschlossen wurde, sollen vorrangig die betäubungsmittelrechtlichen Aspekte der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) und der Versorgung in stationären Hospizen neu geregelt werden. Gemäß des neu geschaffenen § 5c BtMVV ist vorgesehen, dass für Notfälle in stationären Hospizen und Einrichtungen der SAPV in Zukunft ein nicht an einen einzelnen Patienten gebundener Notfallvorrat an Betäubungsmitteln angelegt werden darf.

Im Vergleich zu Hospizen und dem durch die SAPV betreuten, schwer kranken Patientenklientel besteht bei den Bewohnern in Alten- und Pflegeheimen eine abweichende Morbiditätsstruktur. Daraus resultiert ein jeweils unterschiedlicher Betäubungsmittelbedarf. Es wurde daher davon abgesehen, diese neuen Regelungen auch auf Alten- und Pflegeheime auszuweiten.

Mit freundlichen Grüßen

